

Zuchtbuch- und Registerführung



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR1889 seit 4. Mai 2023

Änderungen der Mitgliederversammlung vom 08. September 2017

Zuchtbuch- und Registerführung

Zuchtbuch-/Registerführung

Allgemeines:

Übernahmen:

Register:

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung
2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung (nicht zur Zucht)
3. Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit zur Zuchtverwendung
4. Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des Zuchtrichter
5. Formulierungshinweise für Registrierbescheinigungen
6. Eintragung von Würfen in das Register

Zuchtbuch-/Registerführung

Allgemeines:

1. Der LRWD e.V. stellt der VDH- Geschäftsstelle bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare seines Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den Zuchtbuchdaten) unaufgefordert zur Verfügung.
2. Auf den Ahnentafeln/Registerbescheinigungen des LRWD e.V. ist der Vermerk aufgebracht:

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V.

Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V.
3. Der LRWD e.V. erkennt alle Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt worden sind an. Sie dürfen daher nicht eingezogen und durch eigene ersetzt werden.
4. Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom LRWD e.V., Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen VDH-Gebührenliste zu entnehmen.
5. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
7. Die einzelnen Würfe einer Hündin sollten unter Angabe des Wurfdatums und Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen werden. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
8. Der LRWD e.V. ist verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe ihrer Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
9. Der LRWD e.V. ist nicht berechtigt bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Es müssen Ahnentafeln erstellt werden, auf denen jedoch ein Vermerk wie z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Regeln des LRWD e.V./VDH gezüchtet“, etc., zur Dokumentation eingetragen wird.

10. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des LRWD e.V. eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch den LRWD e.V. oder einem anderem VDH- Mitgliedsverein der selben betreuenden Rasse rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
11. Die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen des LRWD e.V. sind immer, deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen. Die verwendeten Zuchtbuchnummern des LRWD e.V. werden immer die Buchstaben VDH vorangestellt.
12. Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des LRWD e.V. gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.
13. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters sollte in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
14. Zuchtbücher/Register müssen mindestens folgende Informationen enthalten (sofern für die Rasse relevant):

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varietät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurfstag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer	
	Chip- oder Tätowier-Nummer	
	Farbe	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit

	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des VDH gezüchtet“

15. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der LRWD e.V.; FCI-Titel müssen eingetragen werden.

Übernahmen:

1. In das Zuchtbuch/Register des LRWD e.V. können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag über den VDH besteht oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens (FCI und VDH) anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des LRWD e.V..

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/ Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Der LRWD e.V. erstellt eine „Übernahmebescheinigung“. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden. Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

Register:

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

Voraussetzungen

- Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.
- Es muss ein schriftlicher Antrag vom Eigentümer dem Vorstand und Zuchtausschuss vorliegen.
- Der Hund muss mittels Mikrochip oder Tätowierung eindeutig identifizierbar sein.

2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung (nicht zur Zucht)

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.
- Die Beurteilung eines Spezialzuchtrichters des LRWD e.V. oder VDH

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den LRWD e.V. ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz: „Nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken – nicht zur Zucht“ (Antragsformular 1)

3. Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit zur Zuchtverwendung

- Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden. Sollte dem Rassehunde-Zuchtverein bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, ist eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht zu verweigern. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), muss dem Hunde-Eigentümer geboten werden.
- Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich. (Antragsformular 2)

4. Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des Zuchtrichter

- Der o. g. Hund ist für die o. g. Rasse ausreichend phänotypisch: ja nein
- Der o. g. Hund wird heute aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der Rasse Lagotto Romagnolo als wahrscheinlich zugehörig eingestuft;
- Er kann in das Register eingetragen werden: ja nein

5. Formulierungshinweise für Registrierbescheinigungen

- Auf der Vorder-(1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen: Registrierbescheinigung
- Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.
- Hierfür wird eine Registerbescheinigung ausgestellt (kein Ahnentafelformblatt)
- Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

- „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehunde-Zuchtvereins.“
- Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer
- Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

6. Eintragung von Würfen in das Register

- Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Welpen werden in das Register eingetragen und erhalten den Zusatz an die Zuchtbuchnummer „R“. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren werden mit dem Hinweis ausgefüllt: „Nicht nach LRWD e.V.-, VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.